



**AUTOMOBILE CLUB DU LUXEMBOURG
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

www.acl.lu



ACL

In Luxemburg

Pannenhilfe, Abschleppdienst, Heimtransport, rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr:

Tel.: 26 000

Krankenwagen, Feuerwehr: Tel.: 112

Polizeinotruf: Tel.: 113

In Europa und weltweit:

Alle Hilfeleistungen: Tel.: (+352) 26 000

Für alle Anfragen an den ACL

wählen Sie bitte die Rufnummer 45 00 45 – 1

ACL Kontaktdaten

Automobile Club du Luxembourg a.s.b.l.

54, route de Longwy

L-8080 Bertrange

Tel.: (+352) 45 00 45 – 1

Fax: (+352) 450 455

E-Mail-Adresse: acl@acl.lu und youngacl@acl.lu

Internet : www.acl.lu und www.youngacl.lu

Verkaufsstelle des ACL im Norden des Landes

Conservatoire national de véhicules historiques

20-22, Rue de Stavelot

L-9280 Diekirch

Tel.: (+352) 26 80 04 68

Herausgeber: Automobile Club du Luxembourg a.s.b.l. Die vorliegende Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen stammt vom April 2011.

Sie finden die aktuellste Version auf www.acl.lu

Vorwort	04
Mitgliedskarte „Luxemburg“	05 - 07
Mitgliedskarte „Europa“	08 - 17
Mitgliedskarte „YoungACL“	18 - 19
Mitgliedskarte „Welt“	20 - 28

Da sich der ACL das Recht vorbehält, seine Leistungen zu verändern, ist nur die französische Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der Internetseite des Automobil Clubs www.acl.lu veröffentlicht wird, bindend und maßgeblich. Alle weiteren Auskünfte erhalten Sie beim ACL.

Bestimmte persönliche Daten der ACL-Mitglieder werden vom ACL im Rahmen des Beitritts zum Automobil Club, der Verwaltung der Mitgliedschaften und der erbrachten Leistungen sowie für die Rechnungsstellung, die Buchführung, die Bearbeitung von Streitfällen, die Durchführung von Marktstudien, die Kontrolle der Qualität der Leistungen, die Weitergabe von kaufmännischen Informationen und die Beachtung der Gesetze und Verordnungen, die im Rahmen seiner Tätigkeiten für den ACL gelten, gesammelt und verarbeitet. Diese Daten können den Partnern des ACL mitgeteilt werden, soweit sie für die oben genannten Zwecke notwendig sind. Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugang zu und Berichtigung von seinen Daten.

Liebes Mitglied,

Willkommen im Automobil Club.

Willkommen im Automobil Club. Die vorliegende Broschüre erklärt Ihnen im Detail, wie alle Leistungen funktionieren, auf die Sie als Mitglied des ACL Anspruch haben. Diese Leistungen gelten für Ereignisse, die nach Ihrem Beitritt eintreten. Ihre Mitgliedschaft wird übrigens wirksam, sobald der ACL Ihren Mitgliedsbeitrag erhalten hat.

Der ACL bietet drei verschiedene Mitgliedskarten an: die Mitgliedskarten „Luxemburg“, „Europa“ und „Welt“, die jeweils unterschiedliche Leistungen beinhalten. Außerdem gibt es von jeder Karte eine Variante „YoungACL“, die für junge Leute von 16 bis 25 Jahren bestimmt ist, die über die Standardleistungen hinaus zusätzliche Leistungen erhalten (siehe Seiten 18 und 19).

Ihre Mitgliedschaft ist strikt individuell und personengebunden und kann nicht übertragen werden, auch nicht an einen nahen Verwandten. Um Missverständnisse zu vermeiden, denken Sie bitte daran, dass der ACL Kosten in jedem Fall nur in Übereinstimmung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstatten kann. Die in der vorliegenden Broschüre beschriebenen Leistungen gelten nicht für Fahrzeuge, bei denen die Pann ursache ein offenkundiger Wartungsmangel ist. Wiederholte Pannhilfen aus dem gleichen Grund können daher nicht kostenlos erbracht werden.

Touristischer Dienst

Reiserouten, Straßenkarten, Hotel- und Campingführer, Teilnahme an Reisen/Kurzreisen, die vom ACL veranstaltet werden, Autobahnvignetten, Steuermarken, Sicherheitszubehör, touristische Auskünfte, Straßenzustand usw.

„Show your Card!“ und „ACL-Advantages“

Diese Programme verschaffen dem ACL-Mitglied Preisnachlässe und andere touristische Vorteile bei einer Vielzahl von Angeboten, wie z.B. Unterkünfte, Restaurants, Vergnügungsparks, Museen usw. Preisnachlässe im ACL-Shop bei Straßenkarten, Reiseführern und zahlreichem Zubehör.

Pannenhilfe/Abschleppdienst – Bergungsdienst

Der Straßendienst des ACL ist täglich rund um die Uhr erreichbar. Im Falle einer Panne in Luxemburg schickt der ACL einen Pannenhelfer, um das Fahrzeug wieder fahrtüchtig zu machen. Wenn dies nicht möglich ist, sorgt der ACL dafür, dass das Fahrzeug vom Pannort bis zum Wohnort des Mitgliedes oder bis zu der vom Mitglied angegebenen Werkstatt in Luxemburg oder in einer grenznahen Region abgeschleppt wird.

Pro Jahr sind zwei Einsätze des ACL-Pannendienstes kostenlos, ein dritter wird zu 50% des geltenden Tarifs in Rechnung gestellt.

Unter Panne versteht man eine Immobilisierung infolge eines mechanischen oder elektrischen Defekts an einem Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger, Fahrrad), dessen zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Der Transport eines nicht zugelassenen Fahrzeugs wird einer Pannenhilfe/Abschleppleistung gleichgestellt.

Nicht in der kostenlosen Leistung inbegriffen sind: alle Material- oder Ersatzteillieferungen und Werkstattarbeiten. Bei Missbräuchen behält sich der ACL das Recht vor, die Dienstleistung zu verweigern.

Abzuschleppende Fahrzeuge müssen sich an einem Ort befinden, der auf einem befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für Bergungseinsätze (z.B. aus einem Graben oder von einem Feld) beauftragt der ACL eine Spezialfirma, deren Kosten vom Mitglied bezahlt werden müssen. Gegen Vorlage der quittierten Rechnung erstattet der ACL diese Kosten bis zu 150 € pro Jahr.

Diagnostic Centre

Dank des technischen Prüfzentrums des ACL sollen die Wartungskosten Ihres Fahrzeuges gesenkt werden können. Außerdem unterstützt das Diagnostic Center Sie bei der Klärung von Streitfällen mit Werkstätten. Durch technische Prüfungen ermöglicht das Diagnostic Center dem Mitglied, zu Vorzugskonditionen, eine objektive Auskunft über den Zustand des eigenen oder eines zu kaufenden Fahrzeuges.

Clubmobil

Wenn das Fahrzeug des Mitgliedes infolge eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Panne in Luxemburg ausfällt und in einer Werkstatt repariert werden muss, stellt der ACL seinem Mitglied für einen Zeitraum von 5 Werktagen (Werktag = jeder Wochentag von Montag bis einschließlich Samstag) ein kostenloses Ersatzfahrzeug – ein so genanntes Clubmobil – zur Verfügung. Wenn sich der Unfall oder die Panne an einem Sonn- oder Feiertag ereignet, verlängert sich die kostenlose Bereitstellung um die gleiche Zahl von Tagen. Die Leistung kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden.

Dem ACL ist eine Bescheinigung vorzulegen, wonach die Reparatur des Fahrzeuges aus dringenden Sicherheitsgründen oder wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung notwendig war.

Heimholung

Nach einem Unfall oder einer schwerwiegenden Panne in Luxemburg organisiert der ACL die Heimholung des Mitgliedes und der übrigen Fahrzeuginsassen und übernimmt die Kosten für die Heimfahrt, z.B. per Taxi.

Juristische und technische Beratung

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr zu jeweils 250 € die Kosten für die Inanspruchnahme eines Kfz-Sachverständigen und/oder eines Rechtsanwaltes (der vom Mitglied frei gewählt werden kann). Diese Leistung gilt für Streitfälle, die sich auf einen Verkehrsunfall (ausgenommen auf dem Weg zur Arbeit), den Kauf, Verkauf oder die Reparatur eines Autos beziehen.

Wildschaden

Wird der vom Mitglied gefahrene Wagen bei einem Zusammenstoß mit Wild auf öffentlicher Straße in Luxemburg beschädigt, erstattet der ACL einmal pro Jahr die nicht versicherten Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 500 €. Der Schaden muss

dem ACL anhand eines Polizeiprotokolls gemeldet werden, das den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Zusammenstoßes bescheinigt, zusammen mit der detaillierten und quitierten Rechnung der Reparaturwerkstatt.

AutoTouring

Alle Mitglieder erhalten gratis das Club-Magazin „AutoTouring“, das regelmäßig über aktuelle Themen informiert, wie z.B.: Straßenbau, Verkehrssicherheit, Straßenverkehrsordnung, Reifentests, Autotests, Touristik, Club-Aktivitäten usw.

Auto- und Zubehörtests

Der ACL stellt seinen Mitgliedern umfangreiche Tests über Fahrzeuge, Kindersitze, Sommer- und Winterreifen, Navigationssysteme, Dachkoffer, Helme usw. zur Verfügung. Diese Unterlagen können u.a. in Form von kostenlosen Fotokopien zur Verfügung gestellt werden und ermöglichen eine bessere Auswahl und sparen dadurch sogar bares Geld.

Vorausgehende Erläuterungen

Die Mitgliedskarte „Europa“ des ACL gewährleistet ihrem Inhaber Schutzleistungen bei seinen Reisen im Ausland, unabhängig vom Transportmittel. Sie gilt in den etwa 50 europäischen Ländern und für Ereignisse, die nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedskarte „Europa“ eintreten. Der Fahrzeugheimtransport gilt für Fahrzeuge, die im Ausland durch Panne oder Unfall ausgefallen sind und deren Reparatur vor Ort länger als 4 Tage dauern würde. In der Hauptsaison kann es vorkommen, dass der Rücktransport nicht sofort durchgeführt werden kann. In diesem Fall stellt der ACL dem Inhaber der Mitgliedskarte bis zum Rücktransport ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Hierfür gelten die Bedingungen der Leistung „Ersatzfahrzeug in Luxemburg“, die auf Seite 15 beschrieben werden.

Rechtsbeistand

Der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ erhält Rechtsbeistand in Luxemburg und in den anderen europäischen Ländern. Der ACL übernimmt die Anwaltskosten und/oder die Kosten des Sachverständigen sowie die Gerichtskosten bis zu insgesamt 2.000 € (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Dies gilt für Rechtsstreitigkeiten, die nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedskarte auftreten. Im Falle einer Klage vor Gericht muss der entstandene Schaden oder der Streitwert mehr als 200 € betragen.

Der Rechtsbeistand umfasst folgende Leistungen:

a) Bei einem Verkehrsunfall:

- Verteidigung des Karteninhabers vor dem Zivil- oder Strafgericht. Dieser Rechtsbeistand wird jedoch nicht erteilt wenn es sich um einen Fall von übermäßigem Alkoholenuss oder grober Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung handelt.
- Schritte zur gütlichen Einigung oder gerichtliche Klagen, um von dem mutmaßlichen Haftpflichtigen oder seinem Versicherer die Entschädigung des Schadens zu erlangen, den das Mitglied und die unentgeltlich beförderten Fahrzeuginsassen und Motorradbeifahrer erlitten haben.

b) Bei Streitfragen betreffend Kauf oder Verkauf eines Fahrzeuges:

Beistand bei allen Streitfragen mit Autohändlern, Reparaturwerkstätten oder Privatpersonen, betreffend Kauf, Reparatur, Verkauf, Garantie und Nutzung des Fahrzeuges des Inhabers der Mitgliedskarte „Europa“ (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger).

c) Vorschuss von Strafkautionen:

Vorschuss einer Strafkaution bis zu 2.500 € für die vorläufige Freilassung des im Ausland inhaftierten Inhabers.

Unvorhergesehene Ausgaben

Im Falle von unvorhergesehenen Ausgaben, die der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ nicht mit eigenen Mitteln bezahlen kann, kann er diese vom ACL direkt beim ausländischen Dienstleister bezahlen lassen. Diese rückzahlbaren Kosten können z.B. eine Fahrzeugreparatur betreffen. Die Höchstgrenze beträgt 750 €.

Fortsetzung der Reise bei Fahrzeugausfall

Wenn das Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil) des Inhabers der Mitgliedskarte „Europa“ im Ausland infolge eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Panne ausfällt, tritt der ACL einmal jährlich wie folgt ein:

1. Reparatur des Fahrzeugs im Ausland

a) Wartet der Karteninhaber vor Ort, bis die Reparatur beendet ist, erstattet ihm der ACL die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) während eines Zeitraums von maximal 4 Tagen in Höhe von 65 € pro Tag und pro Fahrzeuginsasse sowie die Mietkosten für ein Fahrzeug (*) in Höhe von 55 € pro Tag für maximal 4 Tage. Hat sich der Fahrzeugausfall am Aufenthaltsort ereignet, hat der Karteninhaber ebenfalls Anspruch auf ein Mietfahrzeug während 4 Tagen in Höhe von 55 € pro Tag.

b) Setzt der Karteninhaber seine Reise bis zu seinem Zielort fort, übernimmt der ACL die Transportkosten in Höhe von 250 €. (Für die spätere Heimreise, siehe Seite 10). Dieser Betrag erhöht sich auf 800 €, wenn der Karteninhaber auf seiner Rückreise nach Luxemburg das zwischenzeitlich reparierte Fahrzeug abholt.

c) Ist eine Weiterreise am Tag des Fahrzeugausfalls nicht möglich, erstattet der ACL die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) für 1 Tag in Höhe von 65 € pro Fahrzeuginsasse.

2. Reparatur des Fahrzeugs in Luxemburg

Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, holt der ACL die Insassen (siehe Seite 11) und das Fahrzeug (siehe unten) zurück. Setzt der Karteninhaber seine Reise bis zum Urlaubsort fort, gilt Punkt 1b.

- Bei Diebstahl des Fahrzeugs gelten die Punkte 1b und 1c.
- Zwecks Erstattung legt der Karteninhaber dem ACL alle Nachweise mit Angabe der Namen und Anschriften seiner Reisebegleiter vor.

(*) Viele Fahrzeugvermieter verlangen, dass der Fahrer eines Mietwagens mindestens 21 Jahre alt sein muss.

Heimholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern

Diese Heimholung gilt für die Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“, wenn ihr Fahrzeug (Auto, Motorrad) im Ausland bei einem Unfall oder einer Panne so große Schäden erlitten hat, dass die Reparatur vor Ort mindestens 4 Werktage dauern würde. Die gleiche Leistung gilt für gestohlene und im Ausland wiedergefundene Fahrzeuge.

Einmal pro Jahr übernimmt der ACL die Kosten für die Heimholung des Fahrzeuges, wenn diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Die Heimholung wird vom ACL organisiert und schnellstmöglich durchgeführt. In der Zwischenzeit muss das Fahrzeug in einer Werkstatt abgestellt werden. Die Abschleppkosten bis zu dieser Werkstatt werden vom ACL bis zu 250 € übernommen.

Für die Heimholung von Wohnwagen und Anhängern gelten die gleichen Bedingungen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen und deren Länge mehr als 6 Meter oder Höhe mehr als 3 Meter beträgt. Bei Wohnmobilen gilt die Leistung bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 Tonnen und einer Länge von 10 Metern und Höhe von 3 Metern .

Die Leistung gilt nicht für Fahrzeuge, die verschrottet werden oder für solche, deren Wert die Transportkosten offensichtlich nicht rechtfertigt. Der ACL behält sich eine Prüfung des Fahrzeugzustandes vor.

Abholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern

Diese Abholleistung gilt für Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“, die ihr Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger), das nach einem Unfall oder einer schwerwiegenden Panne im Ausland repariert, oder nach einem Diebstahl im Ausland aufgefunden wurde, selbst abholen.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr und in der Höhe von bis zu 500 € die Reisekosten des Karteninhabers (oder einer anderen bevollmächtigten Person), auf Wunsch in Begleitung einer Vertrauensperson, um das Fahrzeug abzuholen. Außerdem erhält der Karteninhaber eine pauschale Entschädigung von 150 € als Ausgleich für seinen Zeitaufwand für die Abholung des Fahrzeuges.

Zwecks Erstattung muss der Karteninhaber dem ACL das Original der Reisebelege und einen Beleg über die Ursache der Reise vorlegen.

Heimholung der Fahrzeuginsassen

Die Heimholung der Fahrzeuginsassen kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Fahrrad) infolge eines Unfalls, einer schwerwiegenden Panne oder eines Diebstahls für die Rückreise nach Luxemburg nicht mehr genutzt werden kann. Der ACL erstattet einmal pro Jahr die Reisekosten des Karteninhabers und der übrigen Fahrzeuginsassen vom Ort des Geschehens bis zu ihrem Wohnort in Luxemburg.

- Bei Rückfahrt per Zug erstattet der ACL die Fahrkarten der 1. Klasse und ggf. den Zuschlag für Liegewagenplätze.
- Hat sich der Zwischenfall in einer Entfernung von über 1.500 km (Straßenkilometer) ereignet, kann die Heimreise per Linienflug erfolgen. Der ACL übernimmt die Reisekosten bis zu 250 € pro Fahrzeuginsasse.
- Bei Rückfahrt per Mietwagen übernimmt der ACL die Mietkosten bis zu 200 € pro Fahrzeuginsasse.

Die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Bahnhof, Autovermieter oder Flughafen werden separat zurückerstattet, ebenso wie die Fahrtkosten vom Flughafen oder Bahnhof in Luxemburg bis zur Wohnung. Ist es nicht möglich, am Tag des Zwischenfalls nach Luxemburg zurückzureisen, erstattet der ACL die Kosten für 1 Hotelübernachtung (Unterbringung + Frühstück) in Höhe von 65 € pro Fahrzeuginsasse.

Zwecks Rückzahlung muss der Karteninhaber dem ACL die Originalbelege über Reisekosten sowie Panne, Unfall oder Diebstahl vorlegen.

Heimholung von Kranken und Verletzten

Die Heimholung von Kranken und Verletzten kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn er während einer Auslandsreise per Auto, Motorrad, Wohnmobil oder sonstiger Transportmittel infolge einer schweren Krankheit oder eines Unfalls stationär behandelt werden muss und der Arzt im Ausland einen Rücktransport nach Luxemburg als notwendig erachtet.

Der ACL organisiert den Transport und erstattet dem Karteninhaber einmal jährlich die Kosten für einen Transport per Krankenwagen oder Linienflug vom Ort der stationären Behandlung bis nach Luxemburg. Diese Leistung gilt auch für die anderen Fahrzeuginsassen und Motorradbeifahrer, die mit dem Karteninhaber nachweislich in einem Haushalt leben.

Für die Rückerstattung sind dem ACL die quittierte Originalrechnung über die Transportkosten oder das Flugticket, die Bescheinigung des Arztes im Ausland, der den Rücktransport angeordnet hat und ggf. eine Meldebescheinigung der Kommunalverwaltung über die Zusammensetzung des Haushaltes vorzulegen.

Heimholung durch einen Ersatzfahrer

Die „Heimholung durch einen Ersatzfahrer“ kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn er infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seinen Wagen selbst aus dem Ausland zurückzuführen. Wenn sich unter den Fahrzeuginsassen kein anderer Fahrer befindet, kann der Karteninhaber in diesem Fall beim ACL einen Ersatzfahrer beantragen.

Der ACL entsendet schnellstmöglich einen Ersatzfahrer, der Wagen, Insassen und Gepäck nach Luxemburg fährt.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr die Reisekosten des Ersatzfahrers. Die Kosten für die Nutzung des Fahrzeuges (z.B. Kraftstoff, Autobahngebühren) und die Kosten für die Fahrzeuginsassen gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Dem ACL ist ein ärztliches Attest vorzulegen, wonach der Karteninhaber nicht fahrtüchtig ist und ggf. bescheinigt, dass er mit dem Ersatzfahrer heimkehren darf.

Heimholung per Ambulanzflugzeug

Die Heimholung per Ambulanzflugzeug kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn infolge eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung im Laufe einer Auslandsreise per Auto, Motorrad, Wohnmobil oder sonstiger Transportmittel der ausländische Arzt der Ansicht ist, dass es notwendig ist (*), den Karteninhaber per Ambulanzflugzeug nach Luxemburg oder in ein Krankenhaus eines angrenzenden Landes zu transportieren.

Der Karteninhaber beantragt die Heimholung beim ACL, der die Kostenübernahme einmal pro Jahr bis zu 12.500 € pro Einsatz garantiert und übernimmt.

Der ACL erweitert diese Leistung auf die Insassen des Autos, Motorrads, Wohnmobils oder sonstiger Transportmittel, sofern diese nachweisen können, dass sie mit dem Karteninhaber in einem Haushalt leben. Der ACL behält sich das Recht vor, die Dringlichkeit des Transports von einem Arzt seiner Wahl kontrollieren zu lassen (*).

(*) In der Regel wird der Verletzte oder Erkrankte per Krankenwagen oder Linienflugzeug heimgeholt (siehe Seite 12).

Heimholung der sterblichen Überreste

Diese Heimholung betrifft den Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“, der während einer Auslandsreise mit dem Auto, Motorrad, Wohnmobil oder anderen Transportmitteln verstorben ist und dessen sterbliche Überreste zwecks Bestattung nach Luxemburg zurückgeführt werden sollen.

Gegen Nachweis erweitert der ACL diese Leistung auf die Insassen des Autos, Motorrads, Wohnmobils oder sonstigen Transportmittels, die unter den im ersten Absatz beschriebenen Bedingungen verstorben sind und mit dem Karteninhaber in einem Haushalt leben.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr und bis zu 2.500 € Heimholkosten je rückgeführtem Verstorbenen sowie eine Reihe der damit verbundenen Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für das Einsargen.

Die Inanspruchnahme der Leistung muss dem ACL durch Vorlage des Originals der betreffenden Rechnungen, einer Bescheinigung über die Todesursache und ggf. einer Meldebescheinigung der kommunalen Behörde über die Zusammensetzung des Haushaltes mitgeteilt werden.

Krankenbesuch

Diese Leistung kann in Anspruch genommen werden, wenn der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung anlässlich einer Auslandsreise per Auto, Motorrad, Wohnmobil oder sonstiger Transportmittel in einem Krankenhaus behandelt werden muss.

Kann die Heimholung des Karteninhabers (siehe Seite 12) nicht sofort erfolgen, übernimmt der ACL einmal pro Jahr insgesamt und bis zu 375 € die Hin- und Rückreisekosten, die Reisekosten vor Ort und die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) einer Person, die den stationär behandelten Karteninhaber besucht, um ihm vor Ort beizustehen.

Diese Leistung wird unter den gleichen Bedingungen angeboten, wenn eine Person, die mit dem Karteninhaber in einem Haushalt lebt, in einem ausländischen Krankenhaus behandelt wird. Sie kann unter den gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden, wenn infolge des Ablebens des Karteninhabers oder einer Person, die mit ihm in einem Haushalt lebt, Behördengänge vor Ort notwendig sind.

Für die Rückerstattung sind dem ACL das Original der Nachweise sowie eine Bescheinigung über die Gründe für die Inanspruchnahme der Leistung und ggf. eine Meldebescheinigung der kommunalen Behörde über die Zusammensetzung des Haushaltes vorzulegen.

Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen

Die Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn ein gravierendes Ereignis (Krankheit, Unfall oder Tod des Ehegatten, einer Person, die mit dem Karteninhaber in einem Haushalt lebt oder eines Verwandten 1. Grades des Karteninhabers, seines Ehegatten oder einer Person, die mit dem in einem Haushalt lebt, erhebliche Schäden an der Wohnung, Einbruch) in Luxemburg eingetreten ist und die Anwesenheit des Karteninhabers notwendig macht, während er sich auf einer Auslandsreise mit dem Auto, Motorrad oder einem anderen Transportmittel befindet.

Der ACL erstattet einmal pro Jahr bis zu 250 € die Kosten für diese unvorhergesehene und vorläufige Rückkehr des Karteninhabers nach Luxemburg. Wenn er kurze Zeit später an seinen Aufenthaltsort im Ausland zurückkehrt, wird ihm diese Reise ebenfalls in Höhe von bis zu 250 € erstattet.

Die Leistung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn der Karteninhaber vorzeitig und endgültig mit dem eigenen Fahrzeug nach Luxemburg zurückkehrt. Wenn die Auslandsreise jedoch mit einem anderen Transportmittel, wie Zug, Flugzeug oder Bus ausgeführt wurde, erstattet der ACL die Kosten für die vorzeitige und endgültige Rückreise bis zu 250 €.

Der ACL bietet diese Leistung allen Personen an, die mit dem Karteninhaber nachweislich in einem Haushalt leben.

Für die Rückerstattung müssen dem ACL die Originalfahrkarten oder ein anderer Beleg für die Reisekosten sowie eine Bescheinigung über die Ursache der Inanspruchnahme der Leistung und ggf. eine Meldebescheinigung der kommunalen Behörde über die Zusammensetzung des Haushaltes vorgelegt werden.

Pannenhilfe/Abschleppen des Autos, Motorrads, Wohnmobils, Wohnwagens und Anhängers

Diese Leistung kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger) infolge einer Panne oder eines Unfalls im Ausland ausfällt.

Der ACL erstattet dem Karteninhaber pro Jahr bis zu 250 € für Pannenbehebungen vor Ort oder das Abschleppen vom Ort des Geschehens bis zur nächstgelegenen Werkstatt.

Die Inanspruchnahme ist dem ACL durch Vorlage des Originals der detaillierten und von der Werkstatt quittierten Rechnung nachzuweisen.

Ersatzfahrzeug in Luxemburg

Das Ersatzfahrzeug in Luxemburg kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad) infolge eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Panne zur Reparatur nach Luxemburg heimgeholt werden muss. Bis zu dieser Rückführung kann der Karteninhaber in Luxemburg über einen Ersatzfahrzeug mit unbegrenzten Freikilometern verfügen. Die Rückführung muss direkt nach der Rückkehr des Karteninhabers nach Luxemburg beantragt werden.

Während der ersten 10 Tage ab Rückkehr des Karteninhabers nach Luxemburg und der Rückführung seines Fahrzeuges stellt der ACL dem Karteninhaber ein kostenloses Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Wenn er ein anderes Fahrzeug vorzieht, erstattet ihm der ACL maximal 30 € pro Tag.

Während der folgenden 5 Tage beteiligt sich der Karteninhaber in Höhe von 50% an den Mietkosten. Mietet er selbst ein Fahrzeug seiner Wahl, erstattet ihm der ACL maximal 15 € pro Tag.

Die Leistung kann unter den gleichen Bedingungen in Anspruch genommen werden, wenn der Karteninhaber sein Fahrzeug nicht nutzen kann, weil es ihm im Ausland gestohlen wurde.

Folgende Versicherungen gelten für das Ersatzfahrzeug: „Haftpflicht“, „Führerscheinneuling“ und „Kasko“. Für letztere gilt eine Selbstbeteiligung von 650 €. Auf Wunsch kann sich der Karteninhaber gegen eine Pauschale von 14,50 € pro Miettag von der Selbstbeteiligung befreien.

Fahrzeugverschrottung

Die Leistung Fahrzeugverschrottung kann vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger) bei einem Verkehrsunfall oder Brand anlässlich einer Auslandsreise vollständig zerstört wurde und dort verschrottet werden soll.

Der ACL übernimmt einmal pro Jahr bis zu 750 € die diversen Kosten für die Verschrottung des Fahrzeuges.

Der ACL übernimmt die gleichen Leistungen, wenn das Fahrzeug eine so gravierende Panne erlitten hat, dass eine Rückführung infolge des Restwertes des Fahrzeuges nicht gerechtfertigt wäre.

Ersatzteilversand

Der Ersatzteilversand ist eine Leistung, die vom Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden kann, wenn es ihm infolge eines Unfalls oder einer Panne im Ausland nicht möglich ist, vor Ort die nötigen Ersatzteile für die Reparatur seines Fahrzeuges (Auto, Motorrad, Wohnmobil, Wohnwagen, Anhänger, Fahrrad) zu bekommen.

Sind diese Ersatzteile in Luxemburg vorrätig, kauft sie der ACL und sendet sie dem Karteninhaber auf Kosten des ACL auf dem geeignetsten Wege zu.

Um Irrtümer zu vermeiden, sollte ein Ersatzteil vorzugsweise per Tele-fax (+352) 45 04 93 angefordert werden. Im Notfall ist der ACL unter der Rufnummer (+352) 26 000 zu

erreichen. Der ACL teilt dem Karteninhaber die Frachtstücknummer und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der Ersatzteile mit. Die Verzollung und die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Der Kaufpreis der Ersatzteile ist dem ACL vom Karteninhaber zu erstatten.

Ergänzende Hilfeleistungen

Der ACL bietet eine Reihe von ergänzenden Hilfeleistungen an, die dem Karteninhaber in einer besonders schwierigen Situation unterstützen. Beispiele ergänzender Hilfeleistungen:

- Versand von Brillen und Medikamenten usw.
- Dringende Heimholung von Kindern
- Beratungen aller Art
- Übersetzung von Dokumenten

Wenn Sie Zweifel haben, wie eine Bestimmung der Mitgliedskarte „Europa“ anzuwenden oder auszulegen ist, wenden Sie sich bitte an uns. Montag bis Freitag von 8 Uhr 30 bis 18 Uhr, Tel. 45 00 45 – 1, außerhalb der Bürozeiten: Tel. (+352) 26 000.

MITGLIEDSKARTE „YOUNGACL“

Diese Mitgliedskarte ist ausschließlich für junge Leute zwischen 16 und 25 Jahren vorgesehen. Sie kann durch eine Mitgliedskarte „Europa“ oder durch eine Mitgliedskarte „Welt“ ergänzt werden.

Die Mitgliedskarte YoungACL bietet Vorteile, die besonders auf junge Leute abgestimmt sind. So können sie beispielsweise an vom ACL veranstalteten Gewinnspielen teilnehmen und attraktive Preise gewinnen. Außerdem bieten viele Partner des ACL (McDonald's, Walygator, Snowhall, Schulungszentrum in Colmar-Berg, Zoo von Amnéville usw.) Preisnachlässe, die das Taschengeld entlasten.

Die nachstehend aufgeführten Leistungen ergänzen das Angebot, das mit der Mitgliedskarte „YoungACL“ verbunden ist. Einzelheiten zu diesen Leistungen sind ab Seite 5 zu finden.

- Touristischer Dienst
- „Show your Card!“
- „ACL-Avantages“
- Pannenhilfe/Abschleppdienst – Bergungsdienst
- Diagnostic Center
- Clubmobil (*)
- Heimholung
- Juristische und technische Beratung
- Wildschaden
- Auto- & Zubehörtests

(*) Nur für Inhaber des Führerscheins der Klasse B

Die Mitgliedskarte „YoungACL“ zusammen mit der Mitgliedskarte „Europa“ bietet ihrem Inhaber nicht nur die gleichen besonderen Vergünstigungen, wie die Mitgliedskarte „YoungACL“, sondern darüber hinaus die folgenden Leistungen, deren Einzelheiten ab Seite 8 der vorliegenden Broschüre zu finden sind.

- Rechtsbeistand
- Hilfe bei unvorhergesehenen Ausgaben
- Fortsetzung der Reise bei Fahrzeugausfall
- Heimholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern
- Abholung von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern
- Heimholung der Fahrzeuginsassen
- Heimholung von Kranken und Verletzten
- Heimholung durch einen Ersatzfahrer
- Heimholung per Ambulanzflugzeug
- Heimholung der sterblichen Überreste
- Krankenbesuch
- Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen
- Pannenhilfe/Abschleppen von Autos, Motorrädern, Wohnmobilen, Wohnwagen und Anhängern
- Ersatzfahrzeug in Luxemburg (*)
- Fahrzeugverschrottung
- Ersatzteilversand
- Ergänzende Hilfeleistungen

(*) Nur für Inhaber des Führerscheins der Klasse B

Die Karte „YoungACL“ bietet ihrem Inhaber zusammen mit der Mitgliedskarte „Welt“ die Leistungen der Mitgliedskarte „YoungACL“ (siehe Seite 18) und die der Mitgliedskarte „Europa“ (siehe oben). Darüber hinaus enthält sie eine Krankenversicherung, die im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung weltweit (außer in Luxemburg) in Anspruch genommen werden kann. Diese Krankenversicherung wird nachstehend im Abschnitt „Mitgliedskarte Welt“ im Einzelnen beschrieben (siehe Seiten 20 bis 28).

Die Mitgliedskarte „Welt“ enthält alle Leistungen der Mitgliedskarte „Europa“ sowie die Leistung „Smart Key“ (siehe Seite 35). Zusätzlich gewährt sie ihrem Inhaber einen Krankenversicherungsschutz für den Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls anlässlich einer Auslandsreise, wenn der Karteninhaber eine ärztliche Behandlung benötigt. Unter Ausland sind alle Länder außer dem Heimatland des Karteninhabers zu verstehen. Für diesen Krankenversicherungsschutz gelten die folgenden Bedingungen der Versicherungsgesellschaft DKV Luxembourg S.A. mit Sitz in: 43 avenue J.-F. Kennedy in L-1855 Luxemburg.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1. Umfang des Versicherungsschutzes

Wie bieten Ihnen einen Versicherungsschutz auf Auslandsreisen für Krankheiten, Unfälle und andere Ereignisse, die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen angegeben sind. Bei einem unvorhergesehenen Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für Heilbehandlungen und sonstige vereinbarte Leistungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungspolice, etwaigen späteren schriftlichen Vereinbarungen, aus den vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften. Für den Versicherungsvertrag gilt das luxemburgische Recht.

2. Für welche Auslandsreisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer eines Jahres für alle Auslandsreisen des Versicherten von längstens sechs Wochen. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Reisen zum Zwecke einer Heilbehandlung.

3. Gültigkeit der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für das Ausland. Als Ausland gelten diejenigen Länder, in denen die versicherte Person nicht ihren Hauptwohnsitz hat. Das Großherzogtum Luxemburg gilt nicht als Ausland.

4. Ende des Versicherungsschutzes

a) Der Versicherungsschutz endet – auch für die laufenden Versicherungsfälle – am Ende jedes Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch am Ende der sechsten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. bei Ablauf des Versicherungsvertrages.

b) Kann die versicherte Person aufgrund der Krankheit oder der Unfallfolgen nicht vor Ablauf des Versicherungsschutzes zurückreisen, verlängert sich der Leistungsanspruch für den betreffenden Versicherungsfall, bis die versicherte Person transportfähig ist.

c) Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf der Mitgliedschaft im ACL.

5. Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person infolge einer Krankheit oder eines Unfalls. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung. Er endet, wenn der medizinische Befund ergibt, dass keine Behandlung mehr notwendig ist. Wenn die Heilbehandlung infolge einer Krankheit oder eines Unfalls, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängen, ausgedehnt werden, so entsteht ein neuer Versicherungsfall. Der Tod der versicherten Person gilt ebenfalls als Versicherungsfall.

6. Unsere Leistungen

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen:

a) Ambulante Heilbehandlungen (ärztliche und zahnärztliche)

Erstattung bis zu 100% der Kosten für:

- Arzthonorare für ambulante Behandlungen,
- Kosten für Medikamente und Verbandsmittel,
- Kosten für Heilmittel,
- Kosten für notwendige Hilfsmittel infolge eines Unfalls,
- Operationskosten,
- Kosten für den Transport zum nächstgelegenen Arzt oder Krankenhaus,
- schmerzstillende zahnärztliche Behandlungen, provisorische Zahnfüllungen mit plastischem Material,
- Erstattung von 50% (bis zu einem Höchstbetrag von 250 €) der Kosten für provisorische Kronen und herausnehmbaren Zahnersatz sowie für Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz infolge eines Unfalls.

b) Stationäre Heilbehandlungen

Erstattung bis zu 100% der Kosten für:

- Arzthonorare für stationäre Behandlungen,
- Kosten des Krankenhausaufenthaltes einschl. Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege,
- Operationskosten,
- Kosten für den Transport zum nächstgelegenen Arzt oder Krankenhaus bei Unfall oder Notfall.

c) Sonstige Leistungen:

- Transportkosten für lebensnotwendige Medikamente,
- Transportkosten für notwendige Blutkonserven,

- Rückführung und Begleitung von Kindern,
- Umbuchungsgebühren für die Rückreise des Ehegatten/Lebensgefährten der erkrankten Person (bis zu 100 €),
- Bei Krankenhausaufenthalten ab 5 Tagen: Reisekosten für den Besuch eines erkrankten nahen Verwandten (bis zu 1.000 €).

Darüber hinaus bieten wir die folgenden Leistungen im Krankheitsfalle an:

- Auskünfte über die Möglichkeiten für eine ärztliche Versorgung vor Ort,
- Empfehlungen für Krankenhäuser, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten,
- Erstbetreuung und Klärung der Behandlung und des Krankheitsverlaufs durch Gespräche zwischen Ärzten im Falle einer ambulanten Behandlung,
- Organisation und Übernahme der Kosten für Transport/Verlegung zum nächstgelegenen Krankenhaus oder Arzt,
- Im Bedarfsfall kann eine Kostenübernahmegarantie gegenüber den Ärzten bzw. dem Krankenhaus erfolgen,
- Ärztliche Beratung und Beobachtung des Krankheitsverlaufs bei stationärer Behandlung und Behandlungen, die zur Vermeidung einer stationären Behandlung ambulant durchgeführt werden,
- Kontaktaufnahme zum Hausarzt, Informationsaustausch zwischen den Ärzten,
- Information der Angehörigen auf Wunsch des Versicherten,
- Organisation eines medizinisch notwendigen Rücktransports mit einem geeigneten Transportmittel, ggf. mit Begleitung und mit Übernahme der Kosten,
- Im Todesfall, Organisation der Überführung oder Bestattung im Ausland, mit Kostenübernahme.

d) Diese Punkte sind zu beachten :

- Die versicherte Person hat die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten.
- Arznei- und Verbandsmittel, Heil- und Hilfsmittel müssen von diesen Ärzten verordnet werden. Arzneimittel müssen außerdem in Apotheken oder bei anderen behördlich zugelassenen Abgabestellen bezogen werden.
- Ist eine stationäre Heilbehandlung notwendig, muss die versicherte Person das nächstgelegene Krankenhaus im Aufenthaltsland aufsuchen. Dieses Krankenhaus muss allgemein anerkannt sein und ständig unter ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende Diagnose- und Therapieeinrichtungen verfügen und Anamnesen führen.
- Die Rückführung muss an den Hauptwohnsitz der versicherten Person oder in ein Krankenhaus im Großherzogtum Luxemburg erfolgen.
- Die Organisation des Rücktransports erfolgt durch den ACL.
- Transport von Blutkonserven und Arzneimitteln: Erfordert eine Heilbehandlung

eine Bluttransfusion oder wurden lebensnotwendige Medikamente gestohlen oder sind verdorben, erstatten wir bis zu 100% der angemessenen Transportkosten von der nächstgelegenen Abgabestelle (Apotheke, Krankenhaus oder andere behördlich zugelassene Einrichtung) bis zum Aufenthaltsort der versicherten Person.

7. Grenzen unserer Leistungspflicht

Keinerlei Leistungen erhalten Sie für:

- a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für die Reise waren.
- b) Krankheiten, von denen die versicherte Person bei Reiseantritt wusste, dass sie behandelt werden müssen, es sei denn, die Reise wurde wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen.
- c) Krankheiten und ihre Folgen sowie Unfallfolgen und Todesfälle durch die aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder inneren Unruhen.
- d) Auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle sowie deren Folgen und Behandlungen zwecks Entzug oder Entwöhnung.
- e) Psychische, psychogene und psychosomatische Krankheiten.
- f) Behandlungskosten in Verbindung mit einer Schwangerschaft, die der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt war, mit einem Schwangerschaftsabbruch, einer Entbindung sowie mit postnatalen Erkrankungen und ihren Folgen. Dagegen übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behandlung von plötzlich eintretenden Schwangerschaftskomplikationen, die für die Versicherte nicht vorhersehbar waren sowie für eine Frühgeburt vor dem Ende der 32. Schwangerschaftswoche und für Fehlgeburten. Versicherungsschutz besteht auch für die Behandlung eines Frühgeborenen im Rahmen einer Frühgeburt.
- g) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.
- h) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- i) Unterbringungen infolge von Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung.

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder gesetzliche Unfallfürsorge, sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

8. Was ist im Schadenfall zu tun?

a) Sobald Sie einen Schadenfall feststellen, wenden Sie sich an unsere Notrufzentrale unter der Rufnummer (+352) 26 000, um sich gemäß § 6 beraten und helfen zu lassen.

b) Senden Sie Ihre Belege unter Angabe Ihrer ACL-Mitgliedsnummer an die DKV Luxembourg S.A., Abteilung Leistungsservice, 43 Avenue J.-F. Kennedy, L-1855 Luxembourg.

c) Reichen Sie immer Originalunterlagen ein; nur gegen Vorlage der Originale sind wir zu Leistungen verpflichtet. Außerdem müssen Sie alle Belege einreichen, die wir als Nachweis für unsere Leistungsverpflichtung für unerlässlich halten.

d) Hat sich ein anderer Krankenversicherer an den Kosten beteiligt, genügen Zweitschriften der Belege mit dessen Original-Erstattungsvermerk.

e) Der Anspruch auf Leistungen für die Überführung eines Verstorbenen ist durch die amtliche Sterbeurkunde der örtlichen Behörden zu belegen.

f) Alle Belege und Nachweise bleiben unser Eigentum.

g) Wir können mit befreiender Wirkung auch an den Überbringer oder Übersender ordnungsgemäßer Nachweise leisten.

9. Inhalt und Text der Nachweise

a) Rechnungen müssen Folgendes enthalten:

- Vor- und Zuname des Patienten,
- Bezeichnung der Krankheit (Diagnose),
- Einzelheiten der ärztlichen Leistungen und alle Daten der einzelnen Behandlungen.

b) Wichtiger Hinweis:

- Die Quittungen müssen das verschriebene Medikament, seinen Preis und den Vermerk „bezahlt“ enthalten.

- Die Rezepte sind zusammen mit den dazugehörigen Arztrechnungen und den Rechnungen für Heil- und Hilfsmittel einzureichen.
- Bei Zahnbehandlungen sind in den Rechnungen die behandelten oder provisorisch ersetzten Zähne und die jeweils vorgenommenen Behandlungen anzugeben.

10. Außerdem ist im Versicherungsfall Folgendes zu beachten

- a) Sie müssen Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen unmittelbar nach Abschluss der Behandlung geltend machen.
- b) Sie müssen uns auf Antrag alle notwendigen Auskünfte für die Bewertung des Schadens oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs vorlegen.
- c) Die versicherte Person muss uns die Einholung der notwendigen Auskünfte gestatten (insbesondere durch Entbindung der Ärzte von der Schweigepflicht).
- d) Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
- e) Die versicherte Person muss den Schaden nach Möglichkeit begrenzen und alle Handlungen unterlassen, die die Genesung behindern können.

Bitte halten Sie sich an die oben genannten Vorschriften. Eine Missachtung der obigen Verpflichtungen befreit uns von unserer Leistungspflicht. Die Kenntnis und Missachtung durch die versicherte Person werden mit der Kenntnis und Missachtung durch den Versicherungsnehmer gleichgesetzt.

11. Belege in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Nachweise beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.

12. Übersetzungs- und Überweisungskosten

Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen – ausgenommen aus dem Sprachraum der Länder der europäischen Gemeinschaft – können von den Leistungen abgezogen werden.

13. Ansprüche gegen Dritte

Hat der Vertragspartner oder eine versicherte Person Schadensersatzansprüche nichtversicherungrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an uns schriftlich abzutreten.

Gibt der Vertragspartner oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung befreit, als Sie aus dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

14. Verpflichtungen des Versicherten

a) Jede Krankenhausbehandlung ist dem Versicherer binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen.

b) Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers alle Auskünfte zu erteilen und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich sind.

c) Die versicherte Person hat sich auf Verlangen des Versicherers einer ärztlichen Untersuchung durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

d) Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen gegenüber dem Versicherer die folgende Erklärung abzugeben: „Ich ermächtige den Versicherer, auch zugleich für die mitversicherten Personen, soweit und solange sie von mir gesetzlich vertreten werden, jederzeit Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen einzuholen. Dazu darf er Ärzte, Zahnärzte, Krankenanstalten aller Art und Versicherungsträger befragen. Diese befreie ich von ihrer Schweigepflicht und ermächtige sie, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen“.

15. Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen und Mitteilungen sind schriftlich an uns zu richten. Versicherungsmakler sind nicht zu ihrer Annahme berechtigt.

16. Verjährung

Alle aus diesem Vertrag abgeleiteten Forderungen verjähren drei Jahre nach dem Datum des Ereignisses, auf das sie sich gründen.

17. Klagefrist / Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer sind allein die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

18. Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

19. Datenschutzklausel (Art. 26 des Gesetzes vom 2. August 2002)

Laut ausdrücklicher Vereinbarung und gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 über den Schutz im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, ermächtigen Sie hiermit die DKV Luxembourg S.A. ausdrücklich zur Speicherung und Verarbeitung der Daten, die Sie ihr mitgeteilt haben und zukünftig mitteilen werden, um die Risiken zu verwalten und um die Versicherungsverträge vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und zu erfüllen sowie Betrugsdelikte zu verhindern.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die DKV Luxembourg S.A., 43 avenue J.-F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Sie kann Ihre Daten in den Fällen und anhand der Modalitäten und Bedingungen, die in Artikel 111-1 des geänderten Gesetzes vom 6.12.1991 über den Versicherungssektor und das Berufsgeheimnis im Versicherungswesen festgehalten sind, an Dritte weitergeben. Sie haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der Sie betreffenden Daten. Sie können von diesem Recht anhand eines schriftlichen Antrages an die DKV Luxembourg S.A. Gebrauch machen.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten ist auf die Laufzeit des Versicherungsvertrages und auf den anschließenden Zeitraum beschränkt, in dem das Aufbewahren der Daten erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Pflichten erfüllen kann, die sich aus den Verjährungsfristen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Smart Key

Diese Leistung bietet der ACL dem Inhaber der Mitgliedskarte „Welt“ an. Sie gibt ihm die Möglichkeit, an einem gesicherten Ort einen Satz Schlüssel (Auto, Wohnung, Briefkasten, Tresor usw.) in beliebiger Form und Größe aufzubewahren. Diese Schlüssel sind jederzeit nur für den Inhaber oder für die von ihm benannten Personen zugänglich, wenn er sie infolge des Verlustes oder eines Diebstahls seiner üblichen Schlüssel benötigt. Die Ersatzschlüssel, die dem ACL anvertraut werden, werden einer Sicherheitsfirma mit Sitz in Luxemburg übergeben. Aus Vertraulichkeitsgründen erfolgt diese Übergabe in einer anonymen Verpackung, die anhand eines individuellen Codes nur vom ACL zugeordnet werden kann.

Die Anzahl der kostenlosen Schlüssel hinterlegungen ist auf 1 pro Jahr begrenzt. Eine zusätzliche Hinterlegung wird zum geltenden Tarif in Rechnung gestellt. Benötigt der Inhaber die Ersatzschlüssel, informiert er den ACL, der sie ihm oder ggf. der von ihm benannten Vertrauensperson übergibt. Holen der Karteninhaber oder seine Vertrau-

ensperson die Schlüssel am Sitz des ACL in Bertrange ab, ist diese Rückgabe kostenlos. Müssen die Schlüssel an eine andere Anschrift (in Luxemburg oder im Ausland) geliefert werden, wird diese Rückgabe einer Pannenhilfe/Abschleppleistung gleichgestellt und es gelten die gleichen Regeln für die Unentgeltlichkeit der Leistung, d.h. zwei gratis Vorgänge pro Jahr und Berechnung einer 3. Leistung zum halben Preis. Vertraut der Karteninhaber nach dieser Rückgabe seine Schlüssel erneut dem ACL an, wird dafür nur ein geringer Pauschalbetrag erhoben.